

## Informationen für Antragsteller

### Anträge auf Erteilung einer Zulassung für analogen terrestrischen Hörfunk (ohne vorangegangene Ausschreibung)

(Version 10/2010)

#### 1.) Allgemeine Informationen

Zuständig für die Erteilung von Zulassungen für privaten Hörfunk und für die Zuordnung von Übertragungskapazitäten\* ist die **Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**. Als Geschäftsstelle dient ihr die **Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)**. Gesetzliche Grundlage für die Zulassungserteilung ist das **Privatradiogesetz (PrR-G)**, BGBl. I Nr. 20/2001 in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2010.

In diesem Merkblatt informiert die KommAustria über die erforderlichen Unterlagen für einen Antrag auf Erteilung einer Hörfunkzulassung (samt Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes) ohne vorangegangene Ausschreibung sowie den Ablauf eines solchen Verfahrens. Dieses Merkblatt enthält jedoch keine vollständige Darstellung der Rechtsvorschriften und auch keine rechtlich verbindlichen Anforderungen, die über die allein maßgeblichen geltenden Rechtsvorschriften (insbesondere das Privatradiogesetz, das KommAustria-Gesetz und das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz) hinausgehen.

Prinzipiell bestehen nach dem Privatradiogesetz zwei Möglichkeiten, Anträge auf Erteilung einer Hörfunkzulassung zu stellen: Entweder der Antrag wird **auf Grund einer Ausschreibung der betreffenden Übertragungskapazität nach § 13 PrR-G** gestellt, oder der Antragsteller beantragt die Zuordnung noch nicht zugeordneter Übertragungskapazitäten **ohne vorangegangene Ausschreibung**. Während ein Antrag auf Grund einer Ausschreibung an die in der Ausschreibung festgelegte Frist gebunden ist, können Anträge ohne vorangegangene Ausschreibung jederzeit eingebracht werden. In einem solchen Fall muss die gewünschte Übertragungskapazität jedoch vom Antragsteller selbst festgelegt werden.

Dieses Merkblatt behandelt nur **Anträge auf Erteilung einer regulären, 10-jährigen Hörfunkzulassung ohne vorangegangene Ausschreibung**. Für Anträge auf Zuordnung weiterer Übertragungskapazitäten zu einem bestehenden Versorgungsgebiet, für Anträge auf Grund einer Ausschreibung sowie für Anträge auf Ausbildungs- oder Ereignishörfunk wird auf die gesonderten Merkblätter verwiesen.

Es ist gesetzlich vorgesehen, eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk gemäß § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G gemeinsam mit der Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlagen gemäß § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 (Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl. I Nr. 70/2003 idgF) zu erteilen („one Stop shop“ – Grundsatz). Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a PrR-G ein

---

\* „Übertragungskapazität“ ist die Gesamtheit der technischen Parameter, die eine Funkausstrahlung charakterisieren, wie Sendefrequenz, Sendeleistung, Sendestandort, Antennencharakteristik (vgl. § 2 Z 4 PrR-G). Aus der Übertragungskapazität ergibt sich (in Verbindung mit anderen Faktoren, wie etwa der Topographie) das versorgte Gebiet.

in technischer Hinsicht hinreichend detaillierter Antrag gestellt wird, der die vollständigen technischen Merkmale (so genanntes „**technisches Konzept**“) enthält.

Anträge können per Post, Telefax oder e-Mail eingebracht, sowie persönlich abgegeben werden.

Die Anträge sind an folgende **Adresse** zu richten:

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) bei der RTR-GmbH, Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien, Fax: 01/58058-9191, e-Mail: rtr@rtr.at

Für die persönliche Abgabe ist die Geschäftsstelle der KommAustria (RTR-GmbH, Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien, Haus B, 3. Stock) werktags Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 17:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 14:00 Uhr geöffnet.

Es wird ersucht, den Antrag (samt Beilagen) jedenfalls auch in einer ungebundenen (kopierfähigen) Form einzubringen.

Im Falle einer **Einbringung durch Telefax oder e-Mail** kann die KommAustria, wenn sie Zweifel darüber hat, ob das Anbringen von der darin genannten Person stammt, die Erbringung des Nachweises der Identität des Einschreiters oder der Authentizität des Anbringens (etwa durch ein schriftliches Anbringen mit eigenhändiger und urschriftlicher Unterschrift) auftragen (§ 13 Abs. 4 AVG).

Es ist zu beachten, dass Anträge juristischer Personen grundsätzlich von einem vertretungsbefugten Organ, also etwa einem Geschäftsführer oder Prokuristen (im Falle von nur gemeinsam vertretungsbefugten Personen durch diese gemeinsam), unterzeichnet sein müssen (**firmenbuchmäßige Zeichnung**). Antragsteller können auch andere Personen mit ihrer Vertretung vor der Behörde betrauen, in diesem Fall ist (ausgenommen bei berufsmäßigen Parteienvertretern wie z.B. Rechtsanwälten oder Notaren) mit dem Antrag eine vom vertretungsbefugten Organ bzw. Antragsteller ordnungsgemäß gezeichnete Vollmacht vorzulegen.

Im Falle einer Zulassung bildet das Privatradiogesetz (PrR-G) die wesentliche rechtliche Grundlage für die Tätigkeit als Hörfunkveranstalter; daneben sind insbesondere noch das KommAustria-Gesetz (KOG) sowie das Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) von Bedeutung. Es wird daher dringend empfohlen, sich vor der Antragsstellung mit dem Privatradiogesetz sowie den wesentlichen Bestimmungen des KommAustria-Gesetzes und des Telekommunikationsgesetzes 2003 vertraut zu machen, zumal im Falle einer Zulassungserteilung der Hörfunkveranstalter für die Einhaltung der entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen eintreten muss. Die genannten Gesetzesbestimmungen sowie Informationen für Hörfunkveranstalter sind auf der Homepage der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at/> verfügbar.

## **2.) Verfahren bei Anträgen nach den §§ 5 und 12 PrR-G ohne vorangegangene Ausschreibung**

Ein Antrag auf Neuzulassung kann gemäß § 5 Abs. 1 PrR-G jederzeit bei der KommAustria eingebracht werden, sofern nicht § 13 PrR-G zur Anwendung kommt, also die Übertragungskapazität sich nicht bereits im Ausschreibungsstadium befindet.

In einem solchen Fall ist es jedoch erforderlich, dass der Antragsteller die verfügbare Übertragungskapazität in einem Antrag **im Rahmen eines vollständigen technischen Konzeptes selbst angibt**. Die Behörde prüft dann das eingereichte Konzept auf seine fernmeldetechnische Realisierbarkeit, also insbesondere ob die gewählte Übertragungskapazität verfügbar ist. Aus der Natur der Frequenzplanung heraus kann eine abschließende Liste „freier“ Übertragungskapazitäten nicht geführt werden, allerdings sind die den österreichischen Rundfunkveranstaltern zugeordneten, also nicht (mehr) verfügbaren

Übertragungskapazitäten auf der Website der RTR-GmbH im sogenannten „**Frequenzbuch**“ (vgl. § 14 PrR-G) veröffentlicht.

Nach Einlangen des Antrags wird dieser von der KommAustria zunächst in **formaler Hinsicht** (Zulässigkeit, etwaige Mängel) geprüft. Ist ein Antrag mangelhaft, weil er etwa nicht alle erforderlichen Angaben und Unterlagen enthält, so ergeht ein **Mängelbehebungsauftrag**, der innerhalb der festgelegten Frist zu befolgen ist, widrigenfalls der Antrag zurückzuweisen wäre (vgl. § 13 Abs. 3 AVG). Darüber hinaus kann die KommAustria den Antragsteller auch zur Ergänzung seiner Angaben und weiteren Offenlegung auffordern (vgl. § 5 Abs 4 PrR-G).

Sobald der Antrag vollständig ist, erfolgt die technische Prüfung durch die Regulierungsbehörde. Sollte das Konzept nicht fernmeldetechnisch realisierbar sein, so wird dem Antragsteller ein entsprechendes **Gutachten** zur Stellungnahme übermittelt. Erweist sich ein Antrag im Rahmen dieses Verfahrens im Ergebnis als nicht fernmeldetechnisch realisierbar, so wird der Antrag abgewiesen.

In bestimmten Fällen hängt die technische Realisierbarkeit davon ab, ob die beantragte Übertragungskapazität **international koordiniert** werden kann. Dafür ist in völkerrechtlichen Verträgen ein Verfahren vorgesehen, in dem in mehreren Stufen die möglicherweise betroffenen Staaten bzw. deren Frequenzverwaltungen befragt werden müssen. Bis zum Abschluss zumindest eines Teils dieses Verfahrens kann der Antrag nicht weiter behandelt werden. Davon wird der Antragsteller verständigt.

Liegt die **technische Reichweite des beantragten Versorgungsgebietes unter 100 000 Personen**, so hat die Behörde weiters die Kriterien des § 12 Abs. 6 PrR-G zu prüfen. Der Antrag ist demnach abzuweisen, wenn bei einer technischen Reichweite unter 50 000 Personen der Antragsteller nicht nachweist, dass eine eigenständige Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt leistet und dass ungeachtet der geringen Reichweite die Hörfunkveranstaltung auf Dauer finanzierbar ist. Der Antrag ist außerdem abzuweisen, wenn bei einer technischen Reichweite zwischen 50 000 und 100 000 Personen unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versorgung mit inländischen Privathörfunkprogrammen sowie der Wettbewerbssituation am Hörfunkmarkt im beantragten Versorgungsgebiet eine auf Dauer finanzierbare Programmveranstaltung nicht zu erwarten ist.

Weiters besteht die Möglichkeit, dass die Behörde die beantragte Übertragungskapazität nach § 10 Abs. 3 PrR-G **zur Planung neuer Versorgungsgebiete** per Verordnung **reserviert**. In diesem Fall wird der Antrag ebenfalls abgewiesen.

Ist der Antrag fernmeldetechnisch realisierbar bzw. das Koordinierungsverfahren (zumindest teilweise) abgeschlossen, sind weiters (bei einer technischen Reichweite unter 100 000 Personen) die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 PrR-G gegeben und erfolgt keine Reservierung der beantragten Übertragungskapazität, so ist sie nach § 13 PrR-G **auszuschreiben**. Im Rahmen der Ausschreibungsfrist hat der ursprüngliche Antragsteller seinen Antrag zu wiederholen bzw. ausdrücklich aufrechtzuerhalten, wobei ein Verweis auf die bisher vorgelegten Unterlagen und Angaben ausreichend ist. Für den weiteren Ablauf des Verfahrens kann auf das **Merkblatt für Anträge aufgrund einer Ausschreibung** verwiesen werden.

Im durch die Ausschreibung eingeleiteten Verfahren kann die KommAustria zu dem Ergebnis kommen, dass die Übertragungskapazität **nicht dem ursprünglichen Antragsteller** zuzuordnen ist, sondern jemandem, der erst im Zuge der Ausschreibung einen Antrag gestellt hat.

In einem solchen Fall hat dieser gemäß § 12 Abs. 7 und 8 PrR-G dem ursprünglichen Antragsteller **die nachweislich angefallenen Aufwendungen für die Erstellung des technischen Konzepts, das als Grundlage für die Ausschreibung gedient hat, zu ersetzen**. Aus diesem Grund hat bereits der ursprüngliche Antrag gemäß § 12 Abs. 2 PrR-G die nachweislich für die Erstellung des technischen Konzepts angefallenen Aufwendungen zu enthalten. Dieser Anspruch ist auf dem Zivilrechtsweg (also vor den ordentlichen Gerichten) geltend zu machen, wobei die KommAustria im Streitfall um Schlichtung ersucht werden kann.

### **3.) Notwendige Antragsunterlagen für Anträge auf Neuzulassung**

Die für den Inhalt der Anträge auf Neuzulassung (bzw. Neuschaffung eines Versorgungsgebietes) wesentlichsten gesetzlichen Bestimmungen sind § 5 Abs. 2 bis 4, § 12 Abs. 2 und 6 und die §§ 7 bis 9 sowie § 16 Privatradiogesetz. Diese Bestimmungen lauten wörtlich:

#### **§ 5 Abs. 2 bis 4 PrR-G:**

*(2) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:*

*1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;*

*2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;*

*3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:*

*a) im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk: eine Darstellung der für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik;*

*b) im Fall von digitalem terrestrischem Hörfunk: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet;*

*c) im Fall des Satellitenhörfunks: Angaben, über welchen Satelliten und welche Erd-Satelliten-Sendestationen das Programm verbreitet werden soll, Angaben über das versorgte Gebiet sowie Angaben darüber, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung dieses Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat;*

*(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.*

*(4) Die Regulierungsbehörde kann den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrages zur Ergänzung seiner Angaben auffordern und insbesondere eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangen.*

#### **§ 12 Abs. 2 und 6 PrR-G:**

*(2) Ein Antrag gemäß Abs. 1 hat die technischen Parameter, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik für die beabsichtigte Nutzung der Übertragungskapazität, eine Darstellung über die geplante Versorgungswirkung der beantragten Übertragungskapazität, sowie die nachweislich für die Erstellung des technischen Konzepts angefallenen Aufwendungen zu enthalten. Bezieht sich der Antrag auf die Verbesserung der Versorgung im Sinne des § 10 Abs. 1 Z 2, so ist darzulegen, welche konkreten Versorgungsmängel durch die beantragte Übertragungskapazität behoben werden sollen. Bezieht sich der Antrag auf Erweiterung*

eines bestehenden Versorgungsgebietes, so hat der Antrag gleichzeitig Angaben zu den Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 zu enthalten und darzulegen, welche technische Reichweite (Wohnbevölkerung) voraussichtlich mit der beantragten Übertragungskapazität erzielt werden kann. Bezieht sich der Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, so hat der Antrag gleichzeitig die Angaben gemäß § 5 zu enthalten und darzulegen, welche technische Reichweite (Wohnbevölkerung) voraussichtlich mit der beantragten Übertragungskapazität erzielt werden kann. Liegt die technische Reichweite unter 50 000 Personen, so hat ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes zusätzlich Angaben zu den Kriterien gemäß Abs. 6 zu enthalten.

(6) Ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ist abzuweisen, wenn die beantragten Übertragungskapazitäten eine technische Reichweite von weniger als 50 000 Personen aufweisen und der Antragsteller nicht nachweist, dass eine eigenständige Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt leistet und dass ungeachtet der geringen Reichweite die Hörfunkveranstaltung auf Dauer finanzierbar ist. Ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ist weiters abzuweisen, wenn die beantragten Übertragungskapazitäten eine technische Reichweite von 50 000 bis 100 000 Personen aufweisen und unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versorgung mit Programmen nach diesem Bundesgesetz sowie der Wettbewerbssituation am Hörfunkmarkt im beantragten Versorgungsgebiet eine auf Dauer finanzierbare Programmveranstaltung nicht zu erwarten ist.

#### **§§ 7 bis 9 PrR-G:**

**§ 7.** (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.

**§ 8.** Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.

**§ 9.** (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,

2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und

3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fernsehprogramme, die über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet werden.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

## **§ 16 PrR-G:**

(1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

*(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung Religion und Nationalität aufstacheln.*

*(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.*

*(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.*

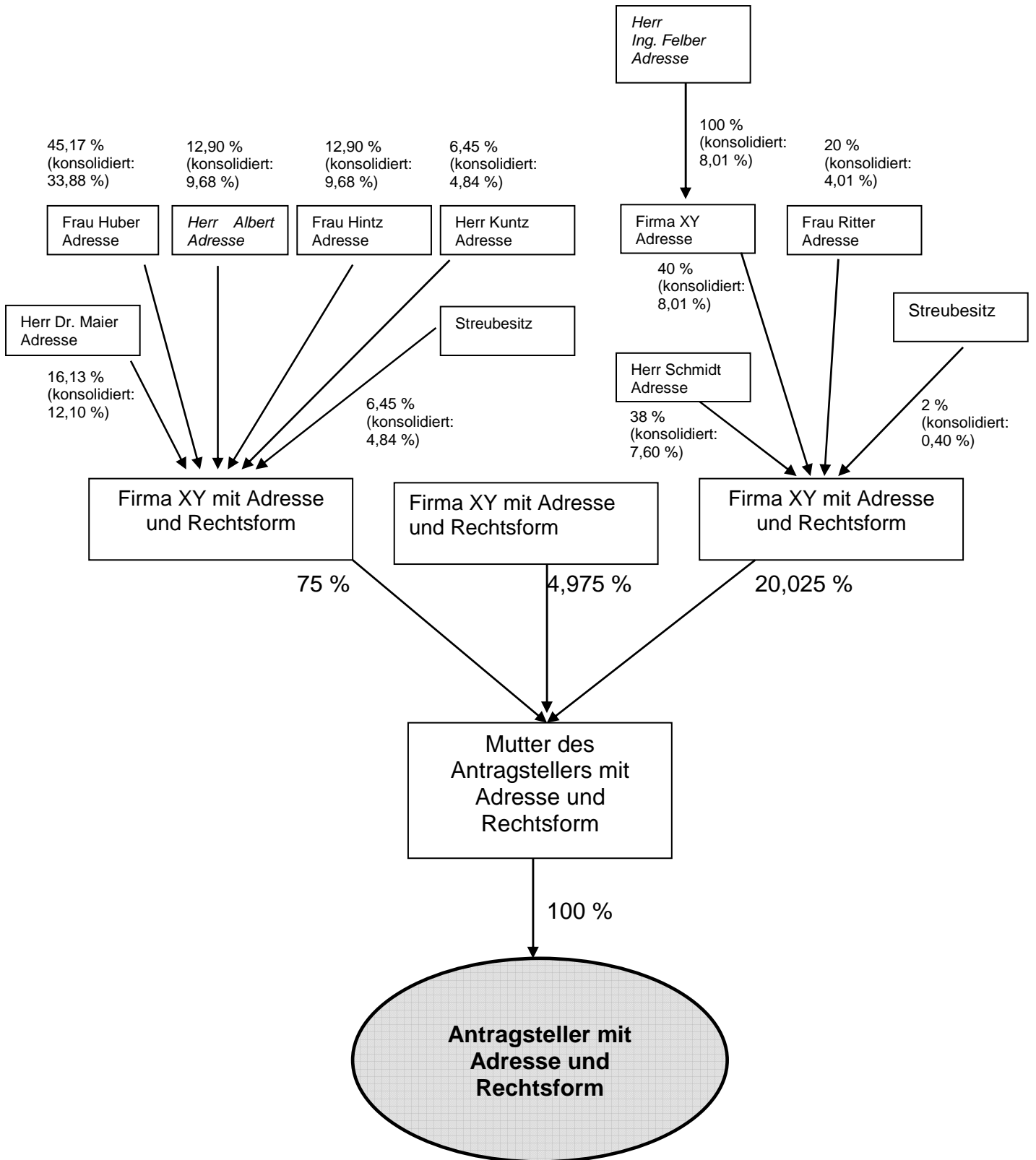
Daraus ergeben sich folgende notwendigen Angaben und Unterlagen für einen Antrag auf Neuzulassung:

- Vollständiger Name (Firma) und Anschrift (samt Telefon- und Faxnummer, e-Mail-Adresse) des Antragstellers sowie ein aktueller Firmenbuchauszug bzw. Auszug aus dem Vereinsregister (Bestandsbescheinigung mit Angabe der Organmitglieder)
- Satzung (Statuten) bzw. Gesellschaftsvertrag in aktueller Fassung
- Rechtsverbindliche Unterschrift durch die vertretungsbefugten Personen (außer bei Einbringung durch einen Vertreter; in diesem Fall zusätzlich zur Unterschrift des Vertreters eine rechtsverbindlich unterfertigte Vollmacht, außer bei Vertretung durch befugte berufsmäßige Parteienvertreter wie z.B. Rechtsanwälte oder Notare)

Im Antrag ist das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G darzulegen und **nachzuweisen**. Es sind daher zusätzlich zu den Ausführungen im Antrag, die auf diese Voraussetzungen einzugehen haben, die relevanten Umstände auch entsprechend zu belegen, z.B. durch Staatsbürgerschaftsnachweise, Firmenbuchauszüge (oder vergleichbare ausländische Dokumente im Falle des Sitzes außerhalb Österreichs), Aktienbuch, vollständiges Mitgliederverzeichnis etc. Diese Unterlagen sind gemeinsam mit dem Antrag vorzulegen. Der Antrag hat auch eine Erklärung darüber zu enthalten, ob Treuhandverhältnisse vorliegen. Steht der Antragsteller direkt oder indirekt im Eigentum einer Privatstiftung oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsperson, so ist darzulegen, ob und in welcher Weise dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt. Dies ist durch geeignete Unterlagen, wie insbesondere die Stiftungsurkunde und allfällige Stiftungszusatzurkunden zu belegen.

Weiters ist zu beachten, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung **zumindest Teilrechtsfähigkeit** aufweist. Dies bedeutet etwa bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), dass zumindest ein unterschriebener und notariell beurkundeter Gesellschaftsvertrag bzw. eine notariell beurkundete Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft vorliegen muss. Nicht erforderlich ist zum Zeitpunkt der Antragstellung die volle Rechtspersönlichkeit des Antragstellers, allerdings ist im Falle einer Zulassungserteilung der Nachweis der Rechtspersönlichkeit (im Falle einer GmbH also etwa ein Firmenbuchauszug) binnen einer Frist von sechs Wochen nach Rechtskraft des Bescheides zu erbringen, widrigenfalls die Zulassung nach § 3 Abs. 2 PrR-G als nicht erteilt gilt.

Der Antrag hat eine **Darstellung der Eigentümerverhältnisse** nach dem „Ultimate Owner Prinzip“ zu enthalten. Dies bedeutet, dass jedenfalls auch die jeweiligen wirtschaftlichen Letzteigentümer anzugeben sind und eine entsprechende Darlegung über die Beteiligungsverhältnisse auf jeder Stufe (Mutter-, Großmuttergesellschaften, etc.) zu erfolgen hat. Empfohlen wird, auch eine grafische Darstellung der Beteiligungsverhältnisse anzuschließen, wie sie in dem untenstehenden **Muster für eine Darstellung der Beteiligungsverhältnisse** zu sehen ist:





Es ist erforderlich, ausdrücklich offen zu legen, ob und wenn ja welche **Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich** vorliegen. Beherrschungsverhältnisse oder sonstige maßgebliche Einflüsse sind jedenfalls offen zu legen. Insbesondere sind Betriebsführungsverträge, Gewinnabführungsverträge und dergleichen offen zu legen, ebenso Vereinbarungen über programmliche, technische oder wirtschaftliche Kooperationen mit anderen Medieninhabern oder mit Unternehmen, die mit anderen Medieninhabern verbunden sind. Ferner hat der Antrag Angaben darüber zu enthalten, inwieweit mit dem Medieninhaber verbundene Personen oder Personengesellschaften das beantragte Versorgungsgebiet bereits versorgen.

Es wird empfohlen, ausdrücklich zu bestätigen, dass die Angaben zu den Voraussetzungen gemäß §§ 7 bis 9 PrR-G vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden (**Vollständigkeitserklärung**).

Im Antrag ist das **geplante Programm** - insbesondere die Programmgestaltung - durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas zu beschreiben. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen sind; es liegt daher im Interesse des Antragstellers, diesbezüglich konkrete Informationen vorzulegen, da diese eine wesentliche Grundlage für die Entscheidung über die Zulassung bilden. Wenn der Charakter des von im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert werden soll, bedarf dies der vorherigen Genehmigung durch die Regulierungsbehörde nach § 28a PrR-G, ansonsten ist ein Verfahren zum Widerruf der Zulassung einzuleiten.

**Wesentliche Bestandteile** dieser Angaben zum Programmkonzept bzw. Programmschema sind beispielsweise:

- Angabe des Umfangs eigengestalteter Programmteile / Anteil eines Mantelprogramms (im Falle eines Mantelprogramms: Angabe, von wem und zu welchen Zeiten das Mantelprogramm übernommen wird),
- vorwiegendes Musikformat, besonders angesprochene Hörerzielgruppe,
- sprachliche Ausrichtung (deutschsprachig, Volkssprachensprache, Fremdsprache – jeweils mit ungefährem Anteil),
- ungefähres Verhältnis Wort- bzw. Musikanteil,
- Art/Umfang von Informations-, Unterhaltungs- oder Servicesendungen (z.B. „stündlich 3 Minuten Weltnachrichten, Verkehr und Wetter“),
- Programmuhr (typische Programmstunden),
- besondere Programmausrichtung, z.B. religiöses Programm, „freies Radio“
- Anzahl der moderierten sowie der voraufgezeichneten bzw. automatisierten Programmteile; allfällige Nachrichtenübernahme von einem anderen Rundfunkveranstalter oder einem sonstigen Lieferanten
- Programmteile, die auf das Leben im Versorgungsgebiet in besonderer Form abstellen (Regionalität)
- Kooperationen in der Werbezeitenvermarktung mit Werbeverbänden
- Annahme über die Anzahl der zukünftig erreichten täglichen Hörer (z.B. Tagesreichweite)

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat der Antragsteller auch **glaubhaft zu machen**, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Es ist daher zur **Glaubhaftmachung der fachlichen Voraussetzungen** auszuführen, welche fachlichen Qualifikationen für die Veranstaltung von Rundfunk beim Antragsteller vorliegen. Dazu wird es zweckmäßig sein, beispielsweise nähere Angaben über Ausbildung, beruflichen Werdegang und sonstige Erfahrung der hauptsächlichen Mitarbeiter beizubringen; bei Beauftragung von Drittfirmen mit einzelnen Aufgaben (z.B. Sendeanlagenerrichtung oder dergleichen) wären diese

entsprechend zu nennen und zu beschreiben. Bei der Darlegung der fachlichen Qualifikation wesentlicher Mitarbeiter, etwa auch der Geschäftsführer, ist auch anzugeben, inwieweit die genannten Personen tatsächlich eine wesentliche Rolle im laufenden Betrieb des Unternehmens übernehmen werden, etwa auch durch Angabe des Beschäftigungsumfangs.

Zur **Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen** ist darzutun, in welcher Weise die notwendigen Anfangsinvestitionen aufgebracht werden sollen, wobei es zweckmäßig sein wird, beispielsweise entsprechende Patronatserklärungen oder Absichtserklärungen von verbundenen Unternehmen oder Banken vorzulegen, gegebenenfalls Kreditpromessen oder sonstige Finanzierungszusagen, bzw. – wenn die Gesellschaft nicht über eine ausreichend hohe Kapitalausstattung verfügt – auch Zusagen der Gesellschafter zu Kapitalerhöhungen bzw. zur Finanzierung von Anlaufverlusten. Weiters ist zur Darlegung der finanziellen Voraussetzungen erforderlich, dass eine entsprechend dokumentierte Planrechnung für das beantragte Versorgungsgebiet vorliegt, die zumindest einen Businessplan bzw. Planbilanz und Plan-G&V für die ersten vier Betriebsjahre sowie eine Übersicht über die anzunehmende Personalentwicklung enthält. Zweckmäßig ist auch die Vorlage eines detaillierten Organigramms.

Zur **Glaubhaftmachung der organisatorischen Voraussetzungen** sollten neben den bisherigen wirtschaftlichen und organisatorischen Erfahrungen des Antragstellers die bereits getroffenen oder vorbereiteten Dispositionen im Hinblick auf die tatsächliche Etablierung als Hörfunkveranstalter dargelegt werden (z.B. Anmietung von Studioräumlichkeiten, Vorbereitung des Personalrecruitings, Vermarktungskonzepte etc.).

Im Antrag ist auch glaubhaft zu machen, dass die **Programmgrundsätze** des § 16 Privatradiogesetz eingehalten werden, was aus dem vorzulegenden Programmkonzept, dem Programmschema und dem vom Zulassungswerber geplanten **Redaktionsstatut**, welches ebenfalls vorzulegen ist, hervor zu gehen hat.

Wesentlicher Bestandteil des Antrags sind schließlich die gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a PrR-G beizubringenden technischen Unterlagen („**technisches Konzept**“). Diese Erfordernisse werden in einem eigenen Abschnitt zusammengefasst.

Nach § 12 Abs. 2 PrR-G ist außerdem die **Angabe der technischen Reichweite (Wohnbevölkerung)**, die voraussichtlich mit der beantragten Übertragungskapazität erreicht werden kann, zwingend erforderlich.

Liegt die technische Reichweite **unter 50 000 Personen**, so ist im Antrag durch geeignete Angaben nachzuweisen, dass eine eigenständige Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt leistet und dass ungeachtet der geringen Reichweite die Hörfunkveranstaltung auf Dauer finanzierbar ist.

Anders als nach § 5 Abs. 3 PrR-G ist in diesem Fall nicht die Glaubhaftmachung ausreichend, sondern der Antragsteller hat den konkreten Nachweis zu führen, was insbesondere durch die Beibringung von Bankgarantien, Kreditzusagen oder Eigenkapitalnachweise erfolgen kann. Besondere lokale Bedürfnisse können beispielsweise in der Versorgung von Minderheitengruppen oder geographisch eingegrenzten Regionen mit besonderer Ausrichtung (etwa Zollausschussgebiete) vorliegen.

Liegt die technische Reichweite **zwischen 50 000 und 100 000 Einwohnern**, so wird empfohlen, Angaben darüber zu machen, warum (unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versorgung mit inländischen Privathörfunkprogrammen sowie der Wettbewerbssituation am Hörfunkmarkt im beantragten Versorgungsgebiet) eine auf Dauer finanzierbare Programmveranstaltung zu erwarten ist.

Schließlich hat der Antrag die nachweislich **für die Erstellung der technischen Konzeptes angefallenen Kosten** zu enthalten, damit diese im Falle der Zuordnung der Übertragungskapazität an einen anderen Antragsteller durch ihn ersetzt werden können.

**Es wird darauf hingewiesen, dass die Angaben im Antrag – verbunden mit den weiteren Ermittlungsergebnissen im Verfahren – Grundlage für die Entscheidung der KommAustria sind. Unrichtige Angaben in diesem Zusammenhang können gemäß § 69 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 AVG zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens führen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass eine grundlegende Veränderung des im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms ohne Genehmigung zu einem Verfahren zum Widerruf der Zulassung gemäß § 28 PrR-G führt.**

#### **4.) Notwendige technische Unterlagen („technisches Konzept“)**

Jeder Antrag auf Neuzulassung hat gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a PrR-G bzw. gemäß § 12 Abs. 2 PrR-G als wesentlichen Bestandteil ein **technisches Konzept** („Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik“) zu enthalten. Die technischen Unterlagen, die dafür beizubringen sind, werden im Folgenden näher dargelegt und erklärt.

Um eine effektive frequenztechnische Beurteilung der Anträge auf Errichtung und Betrieb von Rundfunksendern durch die KommAustria zu ermöglichen und um Mängelbehebungsaufträge und Antragszurückweisungen zu vermeiden, sind folgende Unterlagen vollständig und richtig ausgefüllt den Anträgen beizulegen:

1. ein **technisches Anlageblatt** entsprechend dem Muster im Anhang zu diesem Merkblatt, in dem die Punkte 1 bis 16 sowie 20 ausgefüllt sind.  
Die (zusätzliche) elektronische Übermittlung des ausgefüllten Anlageblatts per e-Mail an [rtr@rtr.at](mailto:rtr@rtr.at) ist zur leichteren Bearbeitung des Antrags zweckmäßig. Zu diesem Zweck steht ein leeres Anlageblatt auf der Website der RTR-GmbH zum Download zur Verfügung.
2. gerechnete **Antennendiagramme**, und zwar das Horizontaldiagramm (bei gemischter Polarisierung für die horizontale und vertikale Komponente) sowie das Vertikaldiagramm (bei gemischter Polarisierung Summenleistung). Die Diagramme sollten im A4-Format gehalten sein, um die Ablesbarkeit der Werte und die Vergleichbarkeit mit den Werten im technischen Anlageblatt zu gewährleisten. Weiters als Beilage die Firmendatenblätter der Einzelantennen.
3. ein **Systemberechnungsblatt**, aus dem Folgendes ersichtlich sein muss:
  - Gesamtantennengewinn bezogen auf den Lambda-Halbe-Dipol
  - Zusatzdämpfungen verursacht durch Leitungen, Weichen, Koppler, Filter u.a.
  - zwischen Senderausgang und Antenne.
  - Technische Bezeichnungen dieser verwendeten Elemente mit Angabe der relevanten
  - technischen Daten (inkl. Länge der Zuleitung vom Sender zur Antenne)
4. **Darstellung der Versorgungswirkung** der beantragten Übertragungskapazität (graphische oder verbale Darstellung des Gebietes, das von der beantragten Übertragungskapazität versorgt werden soll, etwa Versorgungsplot, Angabe der Gemeinden, o.ä.)

Folgende weitere Unterlagen können unnötige und zeitraubende Rückfragen auf ein Mindestmaß reduzieren und erleichtern die Beurteilung des technischen Konzeptes auch im Sinne des Antragstellers. Ihre Vorlage wird daher dringend empfohlen, ansonsten wird mit einer entsprechenden Nachforderung zu rechnen sein.

5. Ausschnitt aus einer **Landkarte** mit einem Mindestmaßstab von 1:50.000, aus der durch **Ankreuzen** des Standortes die Lage des Antennenmastes gut und eindeutig erkennbar ist (Standorthöhe muss aus den Höhenschichtlinien ermittelbar sein).
6. **Skizzen** aus denen nähere Details zu ersehen sind, wie:
  - Zufahrtswege zum Senderstandort (mit Auto, Aufstiegshilfen oder Fußweg)
  - Art (Mast, Plattform) sowie Lage des Antennentragwerkes in Bezug auf ein nahegelegenes Gebäude, wenn vorhanden
  - Montageort der Antenne am Antennentragwerk
  - Antennenanordnung (Skizze zur Ausrichtung der Einzelantennen aus denen die Winkelverhältnisse bezogen auf die geografische Nord-Richtung hervorgehen)
7. nähere **Erläuterungen**, wie:
  - die eventuelle Mitverwendung einer bestehenden Antennenanlage
  - Versorgungsbereich, der abgedeckt werden soll (Ortschaften, Gebiete Grenzen)

Mit diesen Angaben, vollständig und richtig ausgefüllt, sollte eine entsprechende Prüfung des Antrags ohne weitere Rückfragen möglich sein.

## 5.) Kosten:

Im Fall der Erteilung einer Zulassung ist eine **Bundesverwaltungsabgabe** in der Höhe von 490 Euro binnen 14 Tagen nach Erteilung der Zulassung zu entrichten (TP 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung, BGBl. Nr. 24/1983 idgF).

Gemäß der Rundfunk-Frequenznutzungsgebührenverordnung (RFGV) der KommAustria vom 25.07.2001 sind für die **Frequenzzuteilung und die Frequenznutzung** sowie für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage keine Gebühren zu entrichten.

Wird die Übertragungskapazität einer Person oder Personengesellschaft zugeordnet, die erst anlässlich der Ausschreibung nach § 13 PrR-G einen Antrag eingebracht hat, so hat diese dem ursprünglichen Antragsteller, der zunächst einen Antrag nach § 12 PrR-G eingebracht und dafür das technische Konzept vorgelegt hat, das als Grundlage für die Ausschreibung gedient hat, die **nachweislich für die Erstellung des Konzeptes angefallenen Aufwendungen** nach § 12 Abs. 7 und 8 PrR-G zu ersetzen. Dieser Anspruch ist auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen, die KommAustria kann im Streitfall um Schlichtung ersucht werden.

Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk sind nach § 35 KommAustria-Gesetz verpflichtet, zur Finanzierung des Aufwandes der Regulierungsbehörde (KommAustria mit Geschäftsapparat RTR-GmbH) beizutragen. Der **Finanzierungsbeitrag** wird dabei im Verhältnis des Jahresumsatzes des Rundfunkveranstalters aus der Veranstaltung von Rundfunk zum Jahresumsatz der Gesamtbranche (einschließlich des ORF, jedoch ohne das Programmengelt nach § 31 ORF-G) berechnet. Näheres zum Finanzierungsbeitrag der RTR-GmbH enthält der Text des § 35 KommAustria-Gesetz sowie die Website der Regulierungsbehörde ([www.rtr.at](http://www.rtr.at)).

## Anhang: Muster für ein technisches Anlageblatt

Auszufüllen sind die gelb unterlegten Felder

1	Name der Funkstelle						
2	Standort						
3	Lizenzinhaber						
4	Senderbetreiber						
5	Sendefrequenz in MHz						
6	Programmname						
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)						<b>WGS84</b>
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m						
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund						
10	Senderausgangsleistung in dBW						
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)						
12	gerichtete Antenne? (D/ND)						
13	Erhebungswinkel in Grad +/-						
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-						
15	Polarisation						
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	dBW H						
	dBW V						
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	dBW H						
	dBW V						
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	dBW H						
	dBW V						
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	dBW H						
	dBW V						
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	dBW H						
	dBW V						
	Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>
	dBW H						
	dBW V						
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 62106 Annex D	lokal <b>A hex</b>					
		überregional <b>A hex</b>					
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106						
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen			
22	Bemerkungen						